

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 30. Juni

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. 4. 1952/11. 2. 1954 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1954 S. 30 ff) (S. 39). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn (S. 39). — Erholungsurlaub für Tarifangestellte (S. 40). — Orgeltreffen 1956 (S. 40) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 40). — Stellenausschreibung (S. 40).

III. Personalien (S. 40).

Bekanntmachungen

Änderung der Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen vom 22. 4. 1952/11. 2. 1954 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1954 S. 30 ff).

Kiel, den 21. Juni 1956.

Im Nachgang zu der unter dem 4. 6. 1955 im Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1955 Seite 35 veröffentlichten Änderung der oben angeführten Richtlinien hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende weitere Änderungen am 8. Juni 1956 beschlossen:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„Den Östpfarrern im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und den Hinterbliebenen von Östpfarrern wird eine Versorgung in voller Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.

Zu diesen Bezügen tritt eine Teuerungszulage von 40 v. Hdt. des Grundgehalts (einschl. etwaiger Ruhegehaltsfähiger Zulagen); falls bei Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge kein Wohnungsgeldzuschuß berücksichtigt ist oder falls eine Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht vorliegt, beträgt die Teuerungszulage 32 v. Hdt. der zugrundegelegten vollen Versorgungsbezüge“.

2. Im § 23 erhält der durch die Änderung vom 27. Mai 1955 (Bl. d. LKD Nr. 120) eingefügte Satz 2 folgende Fassung:

„Zu dem der Berechnung des Ruhegehalts der echten Östpfarrer zugrundeliegenden Grundgehalt tritt eine Zulage von 40 v. Hdt.“

3. Im § 25 Abs. 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

4. Im § 26 Abs. 1 werden die Zahlen wie folgt geändert:

a) statt bisher 260,— DM	künftig	300,— DM
b) statt bisher 200,— DM	künftig	240,— DM
c) statt bisher 200,— DM	künftig	240,— DM
d) statt bisher 200,— DM	künftig	240,— DM
e) statt bisher 75,— DM	künftig	100,— DM

5. Im § 29 erhält der durch die Änderung vom 27. Mai 1955 (Bl. d. LKD Nr. 120) hinzugefügte Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Versorgungsberechtigten erhalten eine Zulage von 32 v. Hdt. der Pauschalbeträge“.

6. Dem § 41 werden am Schluß die Worte hinzugefügt:
„zuzüglich einer Teuerungszulage von 20 v. Hdt. des Grundgehalts (einschl. etwaiger Ruhegehaltsfähiger Zulagen) und des Wohnungsgeldzuschusses.“
7. Diese Änderungen der Richtlinien treten am 1. Juli 1956 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 10 023/56/IX/40/F 4.

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstands der Kirchengemeinde Bargtheide und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bargtheide, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 7. Juni 1956.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 9239/56/VII/4/Bargtheide 2 a.

Kiel, den 19. Juni 1956.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 13. Juni 1956 — V 14 a 2193/56—05/1/11 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bargtheide keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 9923/56/VII/4/Bargtheide 2 a.

Erholungsurlaub für Tarifangestellte.

Kiel, den 25. Juni 1956.

In der Bemessung des Erholungsurlaubes für Tarifangestellte ist eine Änderung eingetreten. Der Erholungsurlaub ist nicht mehr entsprechend § 11 T.O. A nach Kalendertagen, sondern mit Wirkung vom 1. April 1956 nach Arbeitstagen zu bemessen. Im einzelnen wird hierzu auf die unter dem gleichen Datum und der gleichen J.-Nr. ergangene Kundverfügung Bezug genommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 9845/56/IX/2/H 9

Orgeltreffen 1956

Kiel, den 19. Juni 1956.

Die Gesellschaft der Orgelfreunde lädt alle Orgelfreunde zu dem diesjährigen Orgeltag ein, der in der Zeit vom 11. bis 14. September in der ältesten oberdeutschen Orgelbauerstadt Freising bei München stattfindet. Gespräche um die Orgel (Ästhetik, technische Fragen, Orgelgeschichte usw.), Konzerte auf Orgeln verschiedener Art, alte und neue Orgelmusik wollen die Orgelwelt mit dem Stande der zeitgenössischen Orgelkunst bekanntmachen. Vorträge halten u. a. Dr. Supper-Eßlingen, Dr. Böhringer-Stuttgart, Studienlehrer Quokka-Freising und Ing. von Glatter-Götz-Schwarzach. Der Tagungsbeitrag beträgt 10,— DM (8,— DM für Mitglieder der GdO.). Programme und Anmeldeformulare sind bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft der Orgelfreunde in (14 a) Eßlingen (Neckar), Friedrichstraße 2), anzufordern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

J.-Nr. 10 105/56/IV/10.

Ausreibung einer Pfarrstelle.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird zum 1. Oktober 1956 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Plön in Preetz einzusenden. Die Gemeinde hat 3 Pfarrstellen mit zusammen etwa 7500 Gemeindegliedern. Zur 1. Pfarrstelle gehört das Ostseebad Zohwacht. Pastorat ist vorhanden. Eine wertvolle alte Kirche ist sorgfältig restauriert. Gewünscht wird ein jüngerer Pastor, der sich der Jugendarbeit annehmen will. Höhere Schulen sind in Oldenburg und Plön mit Autobus gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 10 257/56/III/4/Lütjenburg 2.

Stellenausschreibung.

Die Kirchenmusikerstelle in Friedrichsgabe, Propstei Pinneberg, die mit dem Amt des Gemeindegeldhelfers verbunden ist, wird zum 1. 9. 1956 zur Besetzung ausgeschrieben. Der Kirchenvorstand sucht einen Organisten, der die C-Prüfung abgelegt hat und zugleich als Gemeindegeldhelfer ausgebildet ist. Vergütung erfolgt nach Gruppe VIII T.O. A.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen zu richten an den Kirchenvorstand in Friedrichsgabe.

J.-Nr. 9610/56—IX/2—Friedrichsgabe 4.

Personalien

Ernannt:

Am 2. Juni 1956 der Pastor Harald Nielsen, bisher in Wessleben, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg (Nordbezirk), Propstei Flensburg.

Berufen:

Am 19. Juni 1956 der Pastor Falk-Forst Wolter-Pedersen mit Wirkung vom 1. Juni 1956 in die Pfarrstelle zur Ausübung der Seelsorge an den Kranken der Universitätsklinik Kiel.

Eingeführt:

Am 3. Juni 1956 der Pastor Harald Nielsen als Pastor in die Pfarrstelle des Nordbezirks der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg; am 10. Juni 1956 der Pastor Eberhard Jagla als Pastor der Kirchengemeinde Laboe, Propstei Plön.

Gestorben:



Propst i. R.

Georg Claussen

geboren am 29. 9. 1887 in Izhoe,
gestorben am 2. 4. 1956 in Kappeln a. d. Schlei.

Der Verstorbene wurde am 5. 2. 1914 im Berliner Dom für das Amt eines Hilfspredigers in Landsberg a. d. Warthe ordiniert und war ab 10. 6. 1914 Personalvikar und ab 25. 12. 1918 Pfarrer in Judenburg (Steiermark). Am 1. 11. 1922 wurde er zweiter Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde in Prag und übernahm gleichzeitig die Leitung des Prager deutschen evangelischen Diakonissenhauses, mit dem er am 1. 12. 1925 nach Joptau (Mähren) ging. Am 26. 1. 1930 trat der Verstorbene in den Dienst der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche über und war zunächst Pastor in Husby und ab 14. 1. 1934 bis zu seiner zum 1. 10. 1945 erfolgten Emeritierung Pastor in Kappeln (1. Pfarrstelle) und zugleich Propst der Propstei Sübdangeln.



Propst

Hans Martin Bestmann

geboren am 28. 9. 1894 in Mölln in Lauenburg,
gestorben am 3. 6. 1956 in Glückstadt.

Der Verstorbene wurde am 29. 5. 1921 ordiniert. Er war zunächst Hilfsgeistlicher in Seiligenhafen und wurde am 26. 12. 1921 Pastor in Samwarde-Worth und am 29. 3. 1937 in Glückstadt (2. Pfarrstelle). Am 15. 12. 1937 wurde der Verstorbene Propst der Propstei Kaugau und übernahm am 7. 10. 1934 die 1. Pfarrstelle in Glückstadt.